

Freiburg im Breisgau, den 28. April 2009

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 3. Mai 2009 – 4. Sonntag der Osterzeit. — Information über die Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA. — Neufassung der Reisekostenordnung. — Siebte Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung. — Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Beihilfeverordnung. — Vorankündigung: Freiburger Kongress Personalführung am 17. März 2010. — Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 63

Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 3. Mai 2009 – 4. Sonntag der Osterzeit

„Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort“

Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt, liebe Brüder und Schwestern!

Anlässlich des kommenden Weltgebetstages um Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben, der am 3. Mai 2009, dem vierten Sonntag der Osterzeit, begangen wird, möchte ich das ganze Gottesvolk dazu einladen, über folgendes Thema nachzudenken: *Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort*. In der Kirche ist stets die Mahnung Jesu an seine Jünger zu vernehmen: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (*Mt 9,38*). Bittet! Der eindringliche Aufruf des Herrn macht deutlich, dass das Gebet für die Berufungen unablässig und voll Vertrauen sein muss. Nur wenn sie vom Gebet be-seelt ist, kann die christliche Gemeinschaft nämlich wirklich „mit mehr Glauben und Hoffnung auf die Initiative Gottes vertrauen“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis*, 26).

Die Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist ein besonderes göttliches Geschenk, das sich in den großen Liebes- und Heilsplan einfügt, den Gott für jeden Menschen und für die gesamte Menschheit hat. Der Apostel Paulus, dessen wir ganz besonders jetzt im Paulusjahr anlässlich des 2000. Jahrestages seiner Geburt gedenken, sagt im Brief an die Epheser: „Der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus: Er hat uns mit allem Segen seines Geistes gesegnet durch unsere Gemeinschaft mit Christus im Himmel. Denn in ihm hat er uns erwählt

vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott“ (*Eph 1,3-4*). Innerhalb der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit tritt die besondere Initiative Gottes hervor, durch die er einige dazu auserwählt, seinem Sohn Jesus Christus enger nachzufolgen und dessen bevorzugte Diener und Zeugen zu sein. Der göttliche Meister berief persönlich die Apostel, „die er bei sich haben und die er dann aussenden wollte, damit sie predigten und mit seiner Vollmacht Dämonen austrieben“ (*Mk 3,14-15*); sie haben ihrerseits andere Jünger in ihren Kreis aufgenommen, treue Mitarbeiter im missionarischen Dienst. Und so haben im Laufe der Jahrhunderte unzählige Priester und Personen des geweihten Lebens in Antwort auf den Ruf des Herrn und in Bereitschaft gegenüber dem Wirken des Heiligen Geistes sich in der Kirche ganz in den Dienst des Evangeliums gestellt. Wir wollen dem Herrn danken, der auch heute weiter Arbeiter in seinen Weinberg beruft. Wenn es tatsächlich in einigen Regionen der Erde einen besorgniserregenden Priestermangel gibt und Schwierigkeiten und Hindernisse den Weg der Kirche begleiten, so trägt uns doch die unerschütterliche Gewissheit, dass der Herr sie auf den Pfaden der Geschichte sicher führt bis hin zur endgültigen Vollendung des Gottesreiches. Frei erwählt er Personen jeder Kultur und jeden Alters gemäß den unergründlichen Plänen seiner barmherzigen Liebe und lädt sie in seine Nachfolge ein.

Unsere erste Pflicht ist es daher, diesen Ruf der göttlichen Initiative in den Familien und in den Pfarreien, in den Bewegungen und in den apostolisch tätigen Verbänden, in den Ordensgemeinschaften und in allen Gliederungen des diözesanen Lebens durch das unablässige Gebet lebendig zu erhalten. Wir müssen beten, dass das ganze christliche Volk im Vertrauen auf Gott wachsen möge – in der Überzeugung, dass der „Herr der Ernte“ nicht aufhört, manche zu rufen, ihr Leben aus freiem Willen dafür einzusetzen, enger mit ihm am Heilswerk mitzuarbeiten. Und von Seiten der Berufenen ist aufmerksames Hören und kluges Unterscheiden gefordert, großzügige und bereitwillige Zustimmung zum göttlichen Plan, ernsthafte Vertiefung dessen, was zur Berufung zum Priestertum und zum Ordensleben gehört, um dem

in verantwortlicher und überzeugter Weise zu entsprechen. Der *Katechismus der Katholischen Kirche* erinnert zu Recht daran, dass die freie Initiative Gottes die freie Antwort des Menschen verlangt: eine positive Antwort, die immer voraussetzt, dass der Plan, den Gott mit einem jeden Menschen hat, angenommen und geteilt wird; eine Antwort, die die Initiative der Liebe des Herrn aufgreift und die für den Berufenen zum verbindlichen moralischen Anspruch wird, zur dankbaren Ehrerbietung an Gott und zur völligen Mitwirkung am Plan, den er in der Geschichte verfolgt (vgl. Nr. 2062).

Wenn wir das Geheimnis der Eucharistie betrachten, das in höchstem Maße das freie Geschenk zum Ausdruck bringt, das der Vater in der Person des eingeborenen Sohnes für das Heil der Menschen gemacht hat, sowie die volle und fügsame Bereitschaft Christi, den „Kelch“ des Willens Gottes ganz zu leeren (vgl. *Mt* 26,39), dann verstehen wir besser, wie „das Vertrauen in die Initiative Gottes“ die „menschliche Antwort“ formt und ihr Wert verleiht. In der Eucharistie, dem vollkommenen Geschenk, das den Liebesplan für die Erlösung der Welt umsetzt, gibt sich Jesus aus freiem Willen für das Heil der Menschheit hin. „Die Kirche“ – schrieb mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. – „hat die Eucharistie von Christus, ihrem Herrn, nicht als eine kostbare Gabe unter vielen anderen erhalten, sondern als *die Gabe schlechthin*, da es die Gabe seiner selbst ist, seiner Person in seiner heiligen Menschheit wie auch seines Erlösungswerkes“ (Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, 11).

Dieses Heilsgeheimnis durch alle Jahrhunderte hindurch bis zur glorreichen Wiederkunft des Herrn fortzusetzen ist die Bestimmung der Priester, die gerade im eucharistischen Christus das erhabene Vorbild eines „Dialogs der Berufung“ zwischen der freien Initiative des Vaters und der vertrauensvollen Antwort Christi betrachten können. In der Feier der Eucharistie handelt Christus selbst in jenen, die er sich als seine Diener erwählt; er stützt sie, damit ihre Antwort sich in einer Dimension des Vertrauens und der Dankbarkeit entfalten kann, die jede Angst vertreibt, auch wenn die Erfahrung der eigenen Schwachheit stärker wird (vgl. *Röm* 8,26-30) oder wenn das Umfeld durch Unverständnis oder sogar Verfolgung rauher wird (vgl. *Röm* 8,35-39).

Das Bewusstsein, durch die Liebe Christi gerettet zu sein, das jede Heilige Messe in den Gläubigen und besonders in den Priestern nährt, muss in ihnen eine vertrauensvolle Hingabe an Christus hervorrufen, der für uns sein Leben hingegeben hat. An den Herrn zu glauben und sein Geschenk anzunehmen führt also dahin, sich ihm mit dankbarem Herzen anzuvertrauen und seinem Heilsplan zuzustimmen. Wenn das geschieht, dann verlässt der „Berufene“ gerne alles und begibt sich in die Schule des göttlichen Meisters; dann beginnt ein fruchtbarer Dialog zwischen Gott und dem Menschen, eine geheimnisvolle Begegnung

zwischen der Liebe des Herrn, der ruft, und der Freiheit des Menschen, der ihm in Liebe antwortet, während er in seinem Herzen die Worte Jesu vernimmt: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu bestimmt, dass ihr euch aufmacht und Frucht bringt und dass eure Frucht bleibt“ (*Joh* 15,16).

Dieses Flechtwerk der Liebe aus göttlicher Initiative und menschlicher Antwort ist auch und in wunderbarer Weise in der Berufung zum geweihten Leben vorhanden. Das Zweite Vatikanische Konzil ruft in Erinnerung: „Die evangelischen Räte der Gott geweihten Keuschheit, der Armut und des Gehorsams sind, in Wort und Beispiel des Herrn begründet und von den Aposteln und den Vätern wie auch den Lehrern und Hirten der Kirche empfohlen, eine göttliche Gabe, welche die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat und in seiner Gnade immer bewahrt“ (Konstitution *Lumen gentium*, 43). Auch hier ist Jesus wiederum das Vorbild schlechthin für die vollkommene und vertrauensvolle Zustimmung zum Willen des Vaters, auf das jede geweihte Person blicken muss. Von ihm angezogen, haben von den ersten Jahrhunderten des Christentums an viele Männer und Frauen Familie, Besitz, materielle Reichtümer und all das verlassen, was aus menschlicher Sicht erstrebenswert ist, um Christus großzügig nachzufolgen und kompromisslos sein Evangelium zu leben, das für sie zur Schule radikaler Heiligkeit wurde. Auch heute beschreiten viele diesen anspruchsvollen Weg evangeliumsgemäßer Vollkommenheit und verwirklichen ihre Berufung durch das Gelübde der evangelischen Räte. Das Zeugnis dieser unserer Brüder und Schwestern in den Klöstern des kontemplativen Lebens sowie in den Instituten und in den Kongregationen des apostolischen Lebens erinnert das Gottesvolk an „jenes Geheimnis des Gottesreiches, das bereits in der Geschichte wirksam ist, seine Vollendung aber im Himmel erwartet“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Vita consecrata*, 1).

Wer kann sich für würdig halten, den priesterlichen Dienst auf sich zu nehmen? Wer kann das gottgeweihte Leben ergreifen, wenn er sich dabei nur auf die menschlichen Fähigkeiten verlässt? Es ist gut, noch einmal zu betonen, dass die Antwort des Menschen auf den göttlichen Ruf – wenn man sich bewusst ist, dass Gott selbst die Initiative ergreift und dass er ebenso seinen Heilsplan zu Ende führt – niemals die Form ängstlicher Berechnung des faulen Dieners annimmt, der aus Angst das ihm anvertraute Talent in der Erde versteckte (vgl. *Mt* 25,14-30). Vielmehr kommt sie durch eine bereitwillige Annahme der Einladung des Herrn zum Ausdruck – wie bei Petrus, als er nicht zögerte, seinem Wort zu trauen und die Netze auf neue auszuwerfen, obwohl er die ganze Nacht gearbeitet hatte, ohne etwas zu fangen (vgl. *Lk* 5,5). Ohne auch nur im geringsten auf die persönliche Verantwortung zu verzichten, wird die freie Antwort des Menschen gegenüber Gott so zur „Mitverantwortung“, zur Verantwortung *in* und *mit* Christus, kraft des Wirkens seines Heiligen Geistes;

sie wird zur Gemeinschaft mit Christus, der uns fähig macht, reiche Frucht zu bringen (vgl. *Joh* 15,5).

Die beispielhafte menschliche Antwort, voll Vertrauen in die Initiative Gottes, ist das großherzige und vollkommene „Amen“ der Jungfrau von Nazaret, das diese mit demütiger und entschiedener Zustimmung zu den Plänen des Höchsten gesprochen hat, die ihr vom himmlischen Boten mitgeteilt wurden (vgl. *Lk* 1,38). Durch ihr bereitwilliges „Ja“ konnte sie die Mutter Gottes werden, die Mutter unseres Erlösers. Dieses erste „Fiat“ musste Maria später noch viele weitere Male wiederholen, bis hin zum Höhepunkt der Kreuzigung Jesu, als sie „bei dem Kreuz stand“, wie der Evangelist Johannes schreibt, und am schrecklichen Schmerz ihres unschuldigen Sohnes teilhatte. Und eben vom Kreuz herab hat der sterbende Jesus sie uns zur Mutter gegeben und hat uns ihr als Kinder anvertraut (vgl. *Joh* 19,26-27), als Mutter besonders der Priester und der geweihten Personen. Ihr möchte ich alle anvertrauen, die den Ruf Gottes verspüren, sich auf den Weg zu machen zum Priesteramt oder zum geweihten Leben.

Liebe Freunde, werdet nicht mutlos angesichts von Schwierigkeiten und Zweifeln; vertraut auf Gott und folgt Christus treu nach, und ihr werdet Zeugen der Freude sein, die der innigen Vereinigung mit ihm entspringt. In Nachahmung der Jungfrau Maria, die alle Geschlechter seligpreisen, weil sie geglaubt hat (vgl. *Lk* 1,48), bemüht euch mit aller geistlichen Kraft, den Heilsplan des himmlischen Vaters zu verwirklichen, indem ihr wie sie in eurem Herzen die Fähigkeit bewahrt zu staunen und den anzubeten, der die Macht hat, „Großes“ zu tun, denn sein Name ist heilig (vgl. *ebd.* 1,49).

Aus dem Vatikan, am 20. Januar 2009

Benedictus PP XVI

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 64

Information über die Inkraftsetzung von Beschlüssen der Zentral-KODA

Die Zentral-KODA hat am 6. November 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Einbeziehungsklauseln

1. Beschluss gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 Zentral-KODA-Ordnung

In die Arbeitsvertragsformulare ist folgender Passus aufzunehmen:

„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.“

2. Empfehlung gemäß § 3 Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung

Die Zentral-KODA empfiehlt den arbeitsrechtlichen Kommissionen, zusätzlich diesen Beschluss als Einbeziehungsabrede in eine verpflichtende Richtlinie aufzunehmen, die kirchenspezifische Bestandteile für den Inhalt des Arbeitsvertrages enthält.

II. Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Beschluss gemäß § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 3 lit. d Zentral-KODA-Ordnung

Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Wechsels von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) zu einem anderen Dienstgeber Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber als Besitzstand weitergezahlt, so lange den Beschäftigten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde. An die Stelle des bisherigen Besitzstandes tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in der auf Grund von Artikel 7 GrO errichteten zuständigen Kommission ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2012 den kirchlichen Dienstgeber wechseln, jeweils für die Dauer von insgesamt vier Jahren. Nach zwei Jahren halbiert sich der jeweilige Besitzstandswahrungsanspruch.

Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen der zuständigen Kommissionen bleiben unberührt.

Die vorstehend erwähnten Beschlüsse der Zentral-KODA sind im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO) wie folgt umgesetzt:

Zu I. (Einbeziehungsklauseln):

Abschnitt I Ziffer 1 ist durch die Verwendung der verbindlich vorgeschriebenen einrichtungsübergreifenden Arbeitsvertragsmuster gewährleistet. Kollektivrechtlich ist die Einbeziehung der Grundordnung in § 5 Absatz 1 AVO verankert.

Zu II. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile):

Diesem Beschluss wird durch den Inhalt des § 23 AVO in Verbindung mit § 10 der Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts (AVO-ÜberleitungsVO) Rechnung getragen.

Freiburg im Breisgau, den 8. April 2009

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 65

Neufassung der Reisekostenordnung

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I Neufassung der Anlage 3b zur AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. 2008, Seite 321) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3b zur AVO erhält folgende Fassung:

„Reisekostenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) finden die für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg geltenden

Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Fahrkostenerstattung

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Bis zu einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 200 Kilometern werden in der Regel die Kosten für die 2. Klasse erstattet. Bei einer einfachen Entfernung von mehr als 200 Kilometern kann die 1. Klasse benutzt werden.

§ 3 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge sind in der Regel öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

(2) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigem dienstlichen Grund mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer gewährt.

(3) Ist für eine Dienstreise oder einen Dienstgang ohne triftigen dienstlichen Grund ein privates Kraftfahrzeug benutzt worden, so beträgt die Wegstreckenentschädigung 16 Cent je Kilometer.

(4) Ein Dienstreisender, der in einem privaten Kraftfahrzeug Personen mitgenommen hat, die nach dieser Ordnung Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Person und Kilometer.

(5) Für Entfernungen, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurücklegt, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 5 Cent je Kilometer gewährt.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 (ABl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2006 (ABl. S. 435), außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 8. April 2009

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Siebte Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 24 der Bistums-KODA-Ordnung wird zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg – KBO – vom 7. Dezember 1992 (ABl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2003 (ABl. S. 186), die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I Änderung der KBO

Im sechsten Teil, 2. Abschnitt, wird im Anschluss an § 125 der bisherige 4. Unterabschnitt durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„4. Unterabschnitt: Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld

§ 126

(1) Für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) finden die Bestimmungen, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzdiözese Freiburg im Arbeitsverhältnis gelten, entsprechende Anwendung.

(2) Für die Erstattung von Umzugskosten und die Gewährung von Trennungsgeld finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 8. April 2009



Erzbischof

Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Beihilfeverordnung

§ 1

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 24 der Bistums-KODA-Ordnung wird die Verordnung der Erzdiözese Freiburg über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Kirchliche Beihilfeverordnung) vom 27. Dezember 1995 (ABl. 1996, S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2001 (ABl. S. 175), wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Kirchenbeamten erhalten in Geburtsfällen eine pauschale Beihilfe. Diese besteht aus einem Grundbetrag, dessen Höhe sich aus § 11 Absatz 2 BVO ergibt, und aus einem Erhöhungsbetrag. Dieser beträgt in den Besoldungsgruppen

| | |
|---|----------|
| der Bundesbesoldungsordnung B und der Bundesbesoldungsordnung A für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 | 150 €uro |
| Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 300 €uro |
| Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 | 400 €uro |

Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Geburtsbeihilfe der Mutter gewährt. Ist die Mutter aus einem Beschäftigungsverhältnis im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt, erhält der im kirchlichen Dienst beschäftigte Vater den für seine Besoldungsgruppe maßgeblichen Erhöhungsbetrag.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 8. April 2009



Erzbischof

Amtsblatt

Nr. 12 · 28. April 2009

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 12 · 28. April 2009

Mitteilungen

Nr. 68

Vorankündigung: Freiburger Kongress Personalführung am 17. März 2010

Unter dem Thema „Vom Leitbild zur erfolgreichen Unternehmenskultur“ sind Führungskräfte mit Personalverantwortung aus Kirche, Wirtschaft und Verwaltung eingeladen, vom Vortrag des international tätigen Management- und Organisationsberaters Dr. Klaus Doppler, München, und dem Austausch untereinander zu profitieren.

Im Mittelpunkt des Kongresses stehen Antworten auf die Frage, wie es gelingt ein nicht selten aufwendig erarbeitetes Leitbild konsequent in der Praxis wirksam werden zu lassen. Erste Erfahrungen hat die Erzdiözese Freiburg in den vergangenen Jahren mit der Umsetzung ihrer Pastoralen Leitlinien gemacht. Die Ergebnisse einer breit angelegten *Umfrage* hierzu sind ermutigend und zeigen zugleich die Herausforderungen auf, vor denen die Erzdiözese steht.

Auch Führungskräfte in Verwaltung und Wirtschaftsunternehmen stehen vor derartigen Herausforderungen. Der Transfer von Unternehmensleitbildern in eine nachhaltige Praxis im beruflichen Handeln aller Beteiligten ist auch hier erfolgsentscheidend. Die Zusammensetzung der Kongressteilnehmerinnen und Kongressteilnehmer aus Kirche, Wirtschaft und Verwaltung wird gezielt für einen anregenden Austausch genutzt und für neue Impulse sorgen.

Bei der Durchführung des Kongresses wirken das Erzbischöfliche Ordinariat – Abt. II Referat Personalentwicklung, das Institut für Pastorale Bildung der Erzdiözese Freiburg, das Erzbischöfliche Seelsorgeamt – Fachbereich Kirche & Wirtschaft sowie der Caritasverband für die Erzdiözese und die Führungsakademie Baden-Württemberg zusammen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Erzbischöflichen Ordinariat – Abt. II Referat Personalentwicklung, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 95, personalentwicklung@ordinariat-freiburg.de, <http://www.ordinariat-freiburg.de/697.0.html>.

Nr. 69

Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Dieser Grundkurs lädt Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ein, sich der besonderen pastoralen Situation und Bedeutung ihres Dienstes im Pfarrbüro bewusst zu werden. Neben einer seelsorglich-pastoralen Grundorientierung vermittelt der Kurs Hilfen im bürotechnischen Bereich.

Termin: 22. Juni 2009, 14:30 Uhr, bis
26. Juni 2009, 13:00 Uhr

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Karin Schorpp, Referatsleiterin

Referentinnen/
Referenten: Gertrud Schifferdecker, Dipl.-Psych., Freiburg; Karin Schorpp, Referatsleiterin, Freiburg; Gerd Kornacker, Hubert Thoma und Reinhard Wilde, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg; Georg Scherer, Andreas Szymczyk und Judit Weber, Kirchliche Meldestelle

Kursgebühr: 200,00 €(inkl. Unterkunft/Verpflegung)

Anmeldungen baldmöglichst an das Institut für Pastorale Bildung, Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 80 / 2 81, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 80, pfarrsekr-mesner@ipb-freiburg.de.